



5 StR 100/07

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 28. März 2007
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. März 2007 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 23. Oktober 2006 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO) als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge schuldig ist (vgl. BGH, Urteil vom 28. Februar 2007 – 2 StR 516/06, zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf Häger Gerhardt

Brause Schaal